

sds@kft.de

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ausgabedatum: 26.05.2017 Überarbeitungsdatum: 26.05.2017Version: 1.00

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikator

Handelsname : DISPLEX Liquid Glass Sealer & Cleaner

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen 1.2.1.

Für die Allgemeinheit bestimmt

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Reinigungsmittel

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant E-Mail sachkundige Person:

Hainbuchenring 4 82061 Neuried - Germany

T +49 (0)89 745062-0 - F +49 (0)89 745062-99

www.e-v-i.de

E.V.I GmbH

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : Giftinformationszentrale Göttingen Tel.: +49 551 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 H225 Schwere Augenschädigung/-reizung, H319

Kategorie 2

Volltext der Gefahrenklassen und Gefahrenhinweise: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Verursacht schwere Augenreizung.

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)





GHS02

GHS07

Signalwort (CLP)

Gefahrenhinweise (CLP) : H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar H319 - Verursacht schwere Augenreizung

Sicherheitshinweise (CLP) : P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen

fernhalten. Nicht rauchen

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen

P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen

Kindergesicherter Verschluss : Nicht anwendbar Tastbarer Gefahrenhinweis Anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

1/10 26.05.2017 DE - de

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Ethanol	(CAS-Nr.) 64-17-5 (EG-Nr.) 200-578-6 (EG Index-Nr.) 603-002-00-5	>= 90	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319
Methanol	(CAS-Nr.) 67-56-1 (EG-Nr.) 200-659-6 (EG Index-Nr.) 603-001-00-X	0,1 - 1	Flam. Liq. 2, H225 Acute Tox. 3 (Oral), H301 Acute Tox. 3 (Dermal), H311 Acute Tox. 3 (Inhalation:vapour), H331 STOT SE 1, H370
Spezifische Konzentrationsgrenz Name	werte: Produktidentifikator	Spezifisch	ne Konzentrationsgrenzwerte
Ethanol	(CAS-Nr.) 64-17-5 (EG-Nr.) 200-578-6 (EG Index-Nr.) 603-002-00-5	(50 = <c 100)="" 2,="" <="" eye="" h319<="" irrit.="" td=""></c>	
Methanol	(CAS-Nr.) 67-56-1 (EG-Nr.) 200-659-6 (EG Index-Nr.) 603-001-00-X	(3 = <c 10)="" 2,="" <="" h371<br="" se="" stot="">(C >= 10) STOT SE 1, H370</c>	

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Alle k

: Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Betroffenen an die frische Luft bringen, an einen ruhigen Ort und wenn nötig, einen Arzt rufen. Bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in

die stabile Seitenlage bringen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Einatmen unwahrscheinlich. Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte

Atmung sorgen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt

: Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt

Augenkontakt in dieser Form des Produktes unwahrscheinlich. Sollten Partikel ins Auge gelangen, wie bei Fremdkörpern üblich entfernen. Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Kann leichte Reizung verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Augenreizung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Bei einem Großbrand: Kohlendioxid.

Alkoholbeständiger Schaum. Wassersprühstrahl.

Ungeeignete Löschmittel : Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Dieses Produkt ist entflammbar.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlendioxid. Kohlenmonoxid. Schwefeloxide.

Siliciumoxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung

: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

26.05.2017 DE - de 2/10

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen. Berührung

mit den Augen und der Haut vermeiden. Rauch, Gas, Dampf, Aerosol nicht einatmen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe

Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Eindringen in den Untergrund vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung

sammeln.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zum sicheren Umgang. Siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Bei Gebrauch Bildung entzündbarer Dampf-Luftgemische möglich.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken,

offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die

Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter dicht verschlossen halten.

Unverträgliche Materialien : Starke Basen. Oxidationsmittel.

Lagertemperatur : 15 - 30 °C

Zusammenlagerungshinweise : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Methanol (67-56-1)		
EU	Lokale Bezeichnung	Methanol
EU	IOELV TWA (mg/m³)	260 mg/m³
EU	IOELV TWA (ppm)	200 ppm
EU	Bemerkungen	skin
Deutschland	Lokale Bezeichnung	Methanol
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	270 mg/m³
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	200 ppm
Deutschland	Anmerkung (TRGS 900)	DFG,EU,H,Y
Deutschland	TRGS 903 (BGW)	30 mg/l [Urin]
Ethanol (64-17-5)		
Deutschland	Lokale Bezeichnung	Ethanol
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	960 mg/m³
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	500 ppm
Deutschland	Anmerkung (TRGS 900)	DFG,Y

26.05.2017 DE - de 3/10

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Augen-Notduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein.

Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe. EN 374. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Handschuhe müssen nach jeder Verwendung und bei Auftreten von Verschleißspuren oder Perforation ersetzt werden. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit. Nitrilkautschuk. FKM-Fluoroelastomer . Butylkautschuk

Augenschutz:

Sicherheitsbrille

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Bei hoher Dampf-/Gaskonzentration: Gasmaske mit Filtertyp A

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Feststoff

Aussehen : Flüssigkeit absorbiert von inertem Trägermaterial.

Farbe : farblos. Rosa.

Geruch
Geruchsschwelle
: Alkoholischer Geruch.
: Keine Daten verfügbar

pH-Wert : 2 - 4

Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) : Keine Daten verfügbar Schmelzpunkt : Nicht anwendbar Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar

Siedepunkt : 78 °C Ethanol Flammpunkt : 9,7 °C Ethanol

Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig) : Entzündbarer Feststoff
Dampfdruck : Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C : Keine Daten verfügbar
Relative Dichte : Keine Daten verfügbar
Dichte : 0,79 g/cm³ (20 °C; Ethanol)

Löslichkeit : Nicht anwendbar.

Log Pow : Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch : Nicht anwendbar

Viskosität, dynamisch : Nicht anwendbar

Explosive Eigenschaften : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Brandfördernde Eigenschaften : Keine Daten verfügbar
Untere Explosionsgrenze (UEG) : 3,5 vol % Ethanol
Obere Explosionsgrenze (OEG) : 15 vol % Ethanol

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Entzündbarer Feststoff. Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

26.05.2017 DE - de 4/10

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Basen. Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

44.4 Annah an and antitud animah an Minima	
11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkung	_
Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
ATE CLP (oral)	8507 mg/kg
Methanol (67-56-1)	
LD50 oral	> 1187 - 2769 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	17100 mg/kg
LC50 Inhalation Ratte (Dämpfe - mg/l/4h)	128,2 mg/l/4h (4 h, 99,8% methanol)
Ethanol (64-17-5)	
LD50 oral Ratte	10470 mg/kg (OECD-Methode 401)
LC50 Inhalation Ratte (Dämpfe - mg/l/4h)	20000 mg/l/4h
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
	pH-Wert: 2 - 4
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenreizung.
	pH-Wert: 2 - 4
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Methanol (67-56-1)	
NOAEL (chronisch, oral, Tier/männlich, 2	466 - 529 mg/kg Körpergewicht
Jahre)	
Ethanol (64-17-5)	
NOAEL (chronisch, oral, Tier/männlich, 2 Jahre)	> 4400 mg/kg Körpergewicht (EPA OPPTS 870.4200)
NOAEL (chronisch, oral, Tier/weiblich, 2 Jahre)	> 4250 mg/kg Körpergewicht (EPA OPPTS 870.4200)
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1.

Toxizität

Akute aquatische Toxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Chronische aquatische Toxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

26.05.2017 DE - de 5/10

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Methanol (67-56-1)		
LC50 Fische 1	15400 mg/l (EPA-660/3-75-009)	
EC50 Daphnia 1	18260 mg/l (OECD-Methode 202)	
EC50 96h algae (1) ≈ 22000 mg/l (OECD-Methode 201);Wachstumsrate		
Ethanol (64-17-5)		
LC50 Fische 1	14200 mg/l (96 h; US EPA method E03-05)	
LC50 Fische 2	8140 mg/l Leuciscus idus (Aland)	
EC50 Daphnia 1	5012 mg/l (48 h; ASTM E729-80)	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

DISPLEX Liquid Glass Sealer & Cleaner		
Persistenz und Abbaubarkeit	Das Produkt wurde nicht getestet.	
Methanol (67-56-1)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.	
Biologischer Abbau	95 % (20 d)	
Ethanol (64-17-5)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.	
Biologischer Abbau	97 % (28 d)	

12.3. Bioakkumulationspotenzial

DISPLEX Liquid Glass Sealer & Cleaner		
Bioakkumulationspotenzial	Das Produkt wurde nicht getestet.	
Methanol (67-56-1)		
BCF Fische 1	1	
Log Pow	-0,77	
Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulation unwahrscheinlich.	
Ethanol (64-17-5)		
Log Kow	-0,31	
Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulation unwahrscheinlich.	

12.4. Mobilität im Boden

DISPLEX Liquid Glass Sealer & Cleaner	
Ökologie - Boden Das Produkt wurde nicht getestet.	
Ethanol (64-17-5)	
Ökologie - Boden	Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

DISPLEX Liquid Glass Sealer & Cleaner		
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.		
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.		
Komponente		
Ethanol (64-17-5)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Europäischer Abfallkatalog.

Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser : Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

Zusätzliche Hinweise : Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden.

26.05.2017 DE - de 6/10

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

EAK-Code

: $08\,00\,00$ - ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL),

KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN

08 01 00 - Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken

08 01 11* - Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe

enthalten

15 00 00 - VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER,

FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)

15 01 00 - Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler

Verpackungsabfälle)

15 01 10* - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche

Stoffe verunreinigt sind

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				•
3175	3175	3175	3175	3175
14.2. Ordnungsgemäß	e UN-Versandbezeichnung			
FESTE STOFFE DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (Ethanol)	SOLIDS CONTAINING FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (Ethanol)	Solids containing flammable liquid, n.o.s. (ethanol)	FESTE STOFFE DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (Ethanol)	FESTE STOFFE DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (Ethanol)
Eintragung in das Beförde	rungspapier			
UN 3175 FESTE STOFFE DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (Ethanol), 4.1, II, (E)	UN 3175 SOLIDS CONTAINING FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (ethanol), 4.1, II	UN 3175 Solids containing flammable liquid, n.o.s. (ethanol), 4.1, II	UN 3175 FESTE STOFFE DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (Ethanol), 4.1, II	UN 3175 FESTE STOFFE DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (Ethanol), 4.1, II
14.3. Transportgefahre	enklassen			•
4.1	4.1	4.1	4.1	4.1
14.4. Verpackungsgru	рре			
II	II	II	II	II
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein
	Keine	zusätzlichen Informationen ve	rfügbar	

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : F1

Sonderbestimmung (ADR) : 216, 274, 601

Begrenzte Mengen (ADR) : 1kg
Freigestellte Mengen (ADR) : E2
Beförderungskategorie (ADR) : 2
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 40

Orangefarbene Tafeln :

40 3175

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

- Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 216, 274
Begrenzte Mengen (IMDG) : 1 kg
Freigestellte Mengen (IMDG) : E2

26.05.2017 DE - de 7/10

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

EmS-Nr. (Brand) : F-A
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-I

- Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y441
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 5kg
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 445
Max. PCA Nettomenge (IATA) : 15kg
Max. CAO Nettomenge (IATA) : 50kg
Sonderbestimmung (IATA) : A46

- Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : F1

Sonderbestimmung (ADN) : 216, 274, 601, 800

Begrenzte Mengen (ADN) : 1 kg
Freigestellte Mengen (ADN) : E2
Zulässige Beförderung (ADN) : B

- Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : F1

Sonderbestimmung (RID) : 216, 274, 601

Begrenzte Mengen (RID) : 1kg
Freigestellte Mengen (RID) : E2
Beförderungskategorie (RID) : 2
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 40

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar:		
3. Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen	Methanol	
3(a) Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder - kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F	Methanol - Ethanol	
3(b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10	Methanol - Ethanol	
40. Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind.	Methanol	

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und

Verbotsverordnungen

: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten. Beschäftigungsbeschränkungen

nach dem Mutterschutzgesetz/Mutterschutzverordnung beachten.

Seveso Information : Methanol

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

VwVwS, Verweis auf Anhang : Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS,

Anhang 4)

26.05.2017 DE - de 8/10

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Lagerklasse (LGK) : LGK 4.1B - Entzündbare feste Gefahrstoffe

Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV : Gelistet in der 12. BlmSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Anhang I) unter: 26

Mengenschwellen für Betriebsbereiche nach § 1 Abs. 1

Satz 1: 500000 kgSatz 2: 5000000 kg

Sonstige Informationen, Beschränkungen und

Verbotsverordnungen

: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:

	CAS Number (Chemical Abstracts Service)
	CAS-Nummer (Chemical Abstracts Service)
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC50	Mittlere effektive Konzentration
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OCDE	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDS	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen : ECHA (Europäische Chemikalienagentur). Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten.

Datenblatt ausstellende Abteilung: : KFT Chemieservice GmbH

Im Leuschnerpark. 3 64347 Griesheim Postfach 1451 64345 Griesheim Tel.: +49 6155-8981-400

Fax: +49 6155 8981-500

Sicherheitsdatenblatt Service: +49 6155 8981-522

Ansprechpartner : Dr. Sandra Burkhard

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 3 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3		
Acute Tox. 3 (Inhalation:vapour)	Akute Toxizität (inhalativ: Dampf) Kategorie 3		
Acute Tox. 3 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3		
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2		
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2		
STOT SE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 1		
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar		
H301	Giftig bei Verschlucken		
H311	Giftig bei Hautkontakt		
H319	Verursacht schwere Augenreizung		
H331	Giftig bei Einatmen		

26.05.2017 DE - de 9/10

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

H370	Schädigt die Organe			
Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:				
Flam. Liq. 2	H225	Berechnungsmethoden		
Eye Irrit. 2	H319	Berechnungsmethoden		

KFT SDS EU 02

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden

26.05.2017 DE - de 10/10